

KIRCHLICHES SCHRIFTTUM



INHALTSVERZEICHNIS

Katechismus der Katholischen Kirche	S. 03
Kompendium des Katechismus der Katholischen Kirche	S. 03
Kirchenrecht	S. 04
Kanonisches Recht	S. 04
Codex Iuris Canonici	S. 05
Lehrschreiben	S. 05
Enzyklika	S. 05
Apostolisches Schreiben	S. 06
Motu proprio	S. 06
Dekret	S. 06
Apostolische Konstitution	S. 07
Litterae	S. 07
Päpstliche Bulle	S. 07
Breve	S. 08
Sekretbrief	S. 08
Hirtenbrief	S. 09



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: K.Ö.St.V. Gothia zu Wien im MKV
Anschrift: 1040 Wien, Fleischmannngasse 8/1
Internet: www.gothiawien.at
e-mail: gothiawien@gmail.com
Herstellung: Eigenverlag
Erscheinungsjahr: 2013

KIRCHLICHES SCHRIFTTUM

Katechismus der Katholischen Kirche

Der Katechismus der Katholischen Kirche (KKK) ist ein Handbuch der Unterweisung in den Grundfragen des römisch-katholischen Glaubens. 1992 wurde er unter Papst Johannes Paul II. approbiert und veröffentlicht. Er stellt eine „Darlegung des Glaubens der Kirche und der katholischen Lehre, wie sie von der Heiligen Schrift, der apostolischen Überlieferung und vom Lehramt der Kirche bezeugt oder erleuchtet wird“ vor.

Mit durchgehender Absatznummerierung, zusammenfassenden Kurztexten am Ende der einzelnen Kapitel und umfangreichen Verweisen auf vergleichbare Absätze und auf Texte der Bibel und der katholischen Tradition ist der KKK neben einer zusammenhängenden Darstellung auch ein Nachschlagewerk des römisch-katholischen Verständnisses des christlichen Glaubens.

Der Katechismus wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt, als offizielle Ausgabe gilt jedoch die lateinische.

Nach eigenen Angaben setzte Papst Johannes Paul II. mit dem Weltkatechismus einen Wunsch der Bischofssynode aus Anlass des zwanzigjährigen Jubiläums des Abschlusses des Zweiten Vatikanischen Konzils 1985 um. Er berief 1986 eine Kommission aus zwölf Kardinälen und Bischöfen unter Vorsitz von Joseph Kardinal Ratzinger ein, die in sechs Jahren einen Entwurf für den Katechismus vorbereitete. Unterstützt wurde sie dabei von einem Redaktionskomitee von sieben Diözesanbischöfen sowie Fachleuten für Theologie und Katechese.

Nach einem Prolog ist der Text des Katechismus in vier Teile gegliedert:

> Das Glaubensbekenntnis: Zunächst werden grundsätzliche Aussagen (Fundamentaltheologie) über die Vernehmbarkeit und die Weitergabe (Apostel, Bibel) der Offenbarung getroffen und über den Glauben reflektiert. Das Apostolische Glaubensbekenntnis bildet im zweiten Abschnitt die Leitlinie, anhand derer Aussagen und Erläuterungen zu Glaubensinhalten getroffen werden.

> Die Feier des christlichen Mysteriums: Liturgie wird als Grundvollzug von Kirche und Gemeinde erläutert, die Vielzahl wird als Einheit herausgestellt. Anhand der sieben Sakramente Taufe, Firmung, Eucharistie, Buße, Kranken-salbung, Priesterweihe und Ehe werden die grundsätzlichen Aussagen entfaltet und im Einzelnen aufgezeigt.

> Das Leben in Christus: Das „Leben im Heiligen Geist“ wird als Berufung des Menschen herausgestellt, hierbei werden die grundsätzlichen Themen der Moraltheologie behandelt (Freiheit, Sittlichkeit, Gewissen, Tugend, Sünde), Hauptaspekte der katholischen Soziallehre wiedergegeben und die Frage nach Gnade und Rechtfertigung beschrieben. Entfaltet werden diese Aussagen dann entlang der Zehn Gebote.

> Das christliche Gebet: Zunächst werden Bedeutung, Quellen und Formen des Gebets im christlichen Gebet erläutert und ausgelegt. Im zweiten Abschnitt werden das Vater Unser als Zusammenfassung des ganzen Evangeliums dargestellt, die Anrede „Vater“ geistlich erläutert und die sieben Bitten des Vater Unser im Einzelnen entfaltet.

Kompendium des Katechismus der Katholischen Kirche

Papst Johannes Paul II. beauftragte 2003 Joseph Ratzinger, aus dem Katechismus der Katholischen Kirche einen Kurzkatechismus zu erstellen. Der 2005 veröffentlichte „Volkskatechismus“ (Kompendium des Katechismus der Katholischen Kirche) beantwortet auf 256 Seiten 598 Fragen.

„Das Kompendium will das Interesse und den Eifer für den Katechismus erneuern“, beschreibt Papst Benedikt seine Erwartungen an das Kompendium. Es solle die Christen motivieren, sich „mit neuem Schwung für die Evangelisierung und Glaubenserziehung“ einzusetzen.

Dieses neue Handbuch, auch einfach „Kompendium“ genannt, reiht sich in die Geschichte des „Katechismus der Katholischen Kirche“ ein und beschreibt die katholische Lehre in einer zusammenfassenden Form. Die Einleitung zum Kompendium wurde vom jetzigen Papst Benedikt XVI. geschrieben, als er noch Präfekt der Glaubenskongregation war.

Das Kompendium folge dem Katechismus und verweise unter Nennung der Bezugsnummern auf diesen. So könne eine ausführlichere Darstellung gelesen werden. Des Weiteren sei die dialogische Struktur in Frage und Antwort übernommen worden.

Inhaltlich ist das Kompendium, wiederum dem Katechismus folgend, strukturiert in Abschnitte zum Glaubensbekenntnis, zum Gottesdienst und den Sakramenten, zum Leben in Christus und zu dem christlichen Gebet mit besonderer Betonung des Vaterunsers. In einem Anhang sind die allgemeinen christlichen Gebete, Grundaussagen der katholischen Lehre und ein Register aufgenommen.

Das Kompendium enthält 598 Fragen und Antworten. Zitate aus der Heiligen Schrift, insbesondere des Neuen Testaments, sind der jeweiligen Ausführung des Kompendiums zugeordnet. Aussagen der Kirchenväter leiten die einzelnen Texte ein oder werden als kurze Merksätze verwendet. Die Kirchenväter des Ostens, die Liturgie der Ostkirchen und Ikonen sind umfangreich berücksichtigt. 13 Farbbilder sollen die Katechese ergänzen.

Kirchenrecht

Die römisch-katholische Kirche legitimiert sich als Institution in ihrem traditionellen Selbstverständnis über die Apostolische Sukzession, also die Kontinuität bis zu Petrus als erstem Papst und Bischof von Rom: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Gemeinde bauen“. Dies erinnert deutlich an einen juristischen Übertragungstatbestand, etwa die Erteilung einer Vollmacht.

Die kirchliche Identität ist damit für die römisch-katholische Kirche vor allem Rechtskontinuität, das Kirchenrecht für sie konstitutiv. Die Frage nach dem Verhältnis der Institution „Kirche“ zur Kirche als „Gemeinschaft der Heiligen“ im Sinne des dritten Glaubensartikels, des „Leibes Christi auf Erden“ (*ecclesia invisibilis*), stellt sich folglich für sie nur in sehr abgeschwächter Form. Sie kennt nicht nur menschengemachtes, sondern auch unmittelbar bindendes, unabänderliches göttliches Recht (*ius divinum*).

Auch das Zweite Vatikanische Konzil betrachtet zwar die Kirche als Volk Gottes, in der daher ein gemeinsames Priestertum aller Gläubigen walte, unter denen eine fundamentale Gleichheit besteht: alle haben am Dienst der Verkündigung, der Heiligung und der Leitung teil (*Communio fidelium*).

Innerhalb der Christgläubigen werden aber weiterhin Träger besonderer Leitungsvollmacht (Papst und Bischöfe) unterschieden, deren Legitimation aus der Sendung des Zwölferkreises mit Petrus an der Spitze folgt (*Communio hierarchica*).

Dieses hierarchische Priestertum unterscheidet sich vom gemeinsamen nicht dem Grade, sondern dem Wesen nach: es ist keine Steigerung des gemeinsamen. Beide, *communio fidelium* und *communio hierarchica*, sind aufeinander bezogen und üben die eine Sendung der Kirche aus. Weil diese kirchliche *communio* eine organisch und synodal strukturierte Wirklichkeit ist, die auch eine rechtliche Gestalt verlangt, ist das Kirchenrecht auch nach dem Konzil nicht nur theologisch begründet, sondern auch notwendig.

Das kanonische Recht ist das Kirchenrecht der heutigen römisch-katholischen Kirche des lateinischen Ritus sowie der katholischen Ostkirchen. Es regelt die internen Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinschaft und sieht für viele Bereiche eine eigene Gerichtsbarkeit vor. Die einzelnen Normkomplexe im Codex des kanonischen Rechtes werden als *Canones* bezeichnet.

Die Sammlung und Kodifizierung des Kirchenrechts begann im Mittelalter und führte zu der Sammlung des *Corpus Iuris Canonici*, das bis 1917 das maßgebliche Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche blieb. 1917 erschien für die lateinische Kirche erstmals der neubearbeitete *Codex Iuris Canonici*, der 1983 unter dem Einfluss des 2. Vatikanischen Konzils komplett überarbeitet wurde. Für die katholischen Ostkirchen wurde 1990 der *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium* erlassen.

Das Recht der römisch-katholischen Kirche (genauer der lateinischen Kirche), das kanonische Recht, unterscheidet göttliches (*ius divinum*, durch göttliche Autorität gesetzte Normen) und rein kirchliches Recht (*ius humanum*, *ius mere ecclesiasticum*, durch kirchliche Autoritäten erlassen oder zustimmend sanktioniert).

Innerhalb des *ius divinum* wird nochmals unterschieden zwischen „*ius divinum positivum*“ (in der Offenbarung enthalten, insb. die hierarchische Kirchenverfassung betreffend) und „*ius divinum naturale*“ (aus der menschlichen Natur ohne Offenbarung verstehbar).

Rechtsquellen des kirchlichen Rechts sind Gesetzgebung und Gewohnheit.

Manche Rechtssätze gelten gesamtkirchlich (*universal*), andere sind nur partikulares Recht.

Kanonisches Recht

Das kanonische Recht ist das Kirchenrecht der römisch-katholischen Kirche des lateinischen Ritus sowie der katholischen Ostkirchen. Es regelt die internen Angelegenheiten der kirchlichen Gemeinschaft und sieht für viele Bereiche eine eigene Gerichtsbarkeit vor. Sein Name leitet sich von griechisch bzw. lateinisch „*canon*“ („Richtschnur“) ab, weil die einzelnen Normkomplexe im Codex des kanonischen Rechtes als *Canones* bezeichnet werden.

Die Sammlung und Kodifizierung des Kirchenrechts begann im Mittelalter und führte zu der Sammlung des „*Corpus Iuris Canonici*“, das bis 1917 das maßgebliche Gesetzbuch der römisch-katholischen Kirche blieb. 1917 erschien für die lateinische Kirche erstmals der neubearbeitete „*Codex Iuris Canonici*“, der 1983 komplett überarbeitet wurde. Für die katholischen Ostkirchen wurde 1990 der „*Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium*“ erlassen.

Das Recht der katholischen Kirche trieb die Entwicklung des deutschen Prozessrechtes, namentlich des Strafprozesses, stark voran. Auch das Schuldrecht ist zum Beispiel durch den aus dem kanonischen Recht stammenden Grundsatz *pacta sunt servanda* („Verträge müssen eingehalten werden“) wesentlich beeinflusst worden, weil damit die strenge Förmlichkeit des Römischen Rechts überwunden werden konnte. Im Eherecht schränkte es die Verwandtenehe ein und begründete die gegenseitige eheliche Treuepflicht. Die Kanonistik war bei der Vermittlung des moraltheologischen Begriffs der Strafe an das weltliche Strafrecht von zentraler Bedeutung.

Codex Iuris Canonici

Der Codex Iuris Canonici (Codex des kanonischen Rechtes) ist das Gesetzbuch der katholischen Kirche im lateinischen Bereich. Es wurde in seiner jetzigen Fassung am 25. Januar 1983 von Papst Johannes Paul II. mit der Apostolischen Konstitution „Sacrae Disciplinaе Leges“ promulgiert und ist seit dem Ersten Adventssonntag desselben Jahres in Kraft.

Der Codex von 1983 löste damit seinen Vorgängercodex von 1917 ab. Der CIC vom 27. Mai 1917 stellte die erste Kodifikation des lateinischen Kirchenrechts dar. In Auftrag gegeben von Papst Pius X, setzte Papst Benedikt XV. dieses zentralisierende Rechtsbuch in Kraft. Die als Römischer Zentralismus kritisierte Stärkung der päpstlichen Rechtszuständigkeiten wurde vom Vatikan auch aus den niederschmetternden Erfahrungen päpstlicher Ohnmacht angesichts des Ersten Weltkriegs vorangetrieben. Bischofsweihen beispielsweise dürfen seither nicht mehr unter die Kontrolle nationaler Politik fallen.

Der Codex gliedert sich in sieben Bücher:

1. Allgemeine Normen: Grundlegende Definitionen, ohne die ein Rechtswerk nicht auskommt, so etwa die Gesetzesdefinition oder die Vorschriften für die Übertragung von Kirchenämtern.
2. Volk Gottes: Rechte und Pflichten aller Gläubigen, die Kirchenverfassung (Aufgaben und Rechte des Papstes, der Diözesanbischöfe, die innere Ordnung der Teilkirchen z. B. die Aufteilung in Pfarreien und Dekanaten, die Rechtsstellung der Ordensgemeinschaften.
3. Verkündigungsdienst der Kirche: Hierunter fallen Predigt und Katechese, katholisches Schul- und Hochschulwesen, Religionsunterricht und Bücherzensur.
4. Heiligungsdienst der Kirche: Sakramente und Sakramentalien.
5. Kirchenvermögen: Verwaltungsvorschriften zu Geld- und Sachwerten der Kirche.
6. Strafbestimmungen in der Kirche: Insbesondere „kirchenspezifische“ Straftaten wie etwa Sakramentsimulation oder Gehorsamsverweigerung werden hier behandelt.
7. Prozesse: Neben den Bestimmungen zum kirchlichen Gerichtswesen im Allgemeinen finden sich hier Regelungen sowohl für das reguläre (und fast nie vorkommende) Streitverfahren über besondere Arten von Verfahren, wie z. B. das Ehenichtigkeitsverfahren bis hin zum Verfahren zur Amtsenthebung oder Versetzung von Pfarrern.

Lehrschreiben

Ein päpstliches Lehrschreiben ist ein offizielles Rundschreiben eines Papstes, das an einen bestimmten Personenkreis, z. B. die Bischöfe oder alle Gläubigen der katholischen Kirche gerichtet ist, gelegentlich sogar an „alle Menschen guten Willens“. Der Papst nimmt hierbei Stellung zu aktuellen theologischen oder gesellschaftlich relevanten Fragen.

Man unterscheidet bei diesen Lehrschreiben zwischen einer Enzyklika, einem Apostolischen Schreiben, einem Hirtenbrief und schriftlichen Überlieferungen, wie z. B. den Briefen des Antonius.

Enzyklika

Eine Enzyklika ist ein behrendes oder ermahnendes Rundschreiben, das die Päpste an ihre Gläubigen richteten. Päpstliche Enzykliken spielen bis heute eine wichtige Rolle als Verlautbarungsform des kirchlichen Lehramtes der römisch-katholischen Kirche. Sie wird gewöhnlich nach den ersten Worten des lateinischen Textes benannt.

Die päpstliche Enzyklika ist somit als Rundschreiben an die Bischöfe des Erdkreises charakterisiert und wendet sich an die ganze Kirche. Manche Enzykliken, beginnend mit der Friedensenzyklika Papst Johannes XXIII. von 1963 *Pacem in terris*, sind nicht nur an die Gläubigen, sondern „an alle Menschen, die guten Willens sind“ gerichtet.

Enzykliken können grundsätzlichen Themen der Glaubensverkündigung gewidmet sein oder auch spezielle pastorale Fragen aufgreifen. Ihnen kommt typischerweise eine disziplinäre Lehrautorität zu, ohne dass sie die päpstliche Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich, dass sie Lehrmeinungen der Päpste wiedergeben, die im geschichtlichen Kontext der jeweiligen religiösen und gesellschaftlichen Situation zu verstehen sind. Ihre Veröffentlichung erfolgt auf Latein im Amtsblatt des Hl. Stuhles. Häufig ist zugleich auch eine amtliche Übersetzung in anderer Sprache beigegeben.

Beispielhaft sei die (im Original auf Deutsch verfasste) Enzyklika „Mit brennender Sorge“ (lat.: *Ardenti cura*) genannt, die Papst Pius XI. angesichts der Situation im Deutschen Reich am 14. März 1937 herausgab und die sich gegen die nationalsozialistische Ideologie richtete. Im Übrigen erschien am 19. März desselben Jahres eine Enzyklika, die den Kommunismus verurteilte (*Divini redemptoris*).

Manche Themen und Schwerpunkte der Enzyklika tauchen immer wieder auf, sodass diese mit entsprechenden Gruppennamen benannt werden. So gibt es etwa spezielle Marianische Enzyklika, Missionsenzyklika oder Rosenkranzenzyklika.

Auch die Sozialenzyklika ist hier zu nennen, die sich mit drängenden sozialen Problemen und deren Lösung beschäftigen, insbesondere seit der Industrialisierung. Die Lehrschriften der Päpste zu diesen Themen spielten eine gewichtige Rolle für die Entwicklung der katholischen Soziallehre.

Apostolisches Schreiben

Der Ausdruck „Apostolisches Schreiben“ bezeichnet als Oberbegriff die schriftlichen Verlautbarungen eines Papstes, insbesondere solche, die nicht wie Apostolische Konstitution, Dekret, Päpstliche Bulle oder Motu proprio eigens als Rechtsakte gekennzeichnet werden oder als Lehrschreiben in Form einer Enzyklika veröffentlicht werden.

Das Apostolische Schreiben im engeren Sinn ist die Exhortatio apostolica, ein nicht als Rundschreiben verfasstes Lehrschreiben. Im weiteren Sinne sind Apostolische Briefe wie Lettera und Breve auch als Apostolische Schreiben zu bezeichnen.

Wann Päpste an Stelle einer Enzyklika das weniger feierliche Apostolische Schreiben wählen, unterscheidet sich je nach der persönlichen Auffassung des Amtsinhabers.

Die Päpste Leo XIII. (80), Pius XI. (30) und Pius XII. (41) verfassten überwiegend Enzykliken. Von Paul VI. stammen sieben Enzykliken, zehn Apostolische Schreiben und zwanzig weitere Schreiben, die als „Lettera“ bezeichnet werden, überdies noch ungezählte förmliche Breven, persönliche Briefe und Handschreiben aus verschiedensten Anlässen.

Papst Johannes Paul II. verfasste neben 14 Enzykliken etliche sogenannte „nachsynodale Apostolische Schreiben“, etwa im Anschluss an eine Bischofssynode, und weitere päpstliche Lehrschreiben.

Papst Benedikt XVI. wählte im Anschluss an eine Bischofssynode ebenfalls die Form eines „nachsynodalen Apostolischen Schreibens“ (Sacramentum Caritatis).

„Exhortatio“ (lat. „Ermunterung“) steht im katholischen Sprachgebrauch für die Ermahnung zum rechten Tun bzw. die Aufforderung zur Buße. Der Begriff erscheint regelmäßig in Verlautbarungen des Heiligen Stuhls. Das Apostolische Schreiben im engeren Sinn ist die Exhortatio apostolica, ein nicht als Rundschreiben verfasstes Lehrschreiben.

Motu proprio

Ein Motu Proprio (lateinisch „aus eigenem Beweggrund“, sinngemäß: „selbst veranlasst“) ist ein Apostolisches Schreiben des Papstes der katholischen Kirche, das ohne förmliches Ansuchen anderer ergangen ist und vom Papst persönlich und nicht von einem seiner Kardinäle, Amtsorganen oder anderen Beratern entschieden wurde. Meist handelt es sich dabei um die Bekanntgabe kirchenrechtlicher oder administrativer Entscheidungen, geringe Änderungen des kanonischen Rechts oder die Gewährung von Privilegien an Personen oder Institutionen.

Normalerweise ist ein Motu proprio ein Dekret, das nicht mit Siegel versehen ist (Päpstliche Bulle) und nicht gegengezeichnet wurde. Das erste in der Form eines Motu proprio verfasste Apostolische Schreiben wurde von Papst Innozenz VIII. im Jahr 1484 veröffentlicht.

Ein Motu proprio beginnt mit der Darstellung des Grundes, aus dem es verfasst worden ist. Es folgt die Beschreibung der Gesetzesänderung oder der Privilegiengewährung. Das Dokument wird vom Papst mit Datum und seinem Namen in Latein persönlich unterschrieben. Anschließend wird der Text veröffentlicht. Es ist selbst dann gültig, wenn es dem bis dato geltenden Kirchenrecht oder früheren päpstlichen Entscheidungen nicht entspricht.

Die umfangreichere, ausführlichere Form päpstlicher Rechtsetzung heißt Apostolische Konstitution (sinngemäß: „Verfassungsgesetz“). Keine Rechtsakte sind dagegen die Lehrschreiben des Papstes, die ebenfalls in Form eines Apostolischen Schreibens abgefasst sein oder als Enzyklika ergehen können.

Dekret

Ein Dekret (von lateinisch decernere, „beschließen“) ist allgemein ein von einer Regierung oder einem Staatsoberhaupt erlassener Rechtsakt, in der Regel in Form einer Verordnung oder Verfügung mit Gesetzeskraft.

Im römisch-katholischen Kirchenrecht wird als Dekret ein rechtsetzender (gesetzesgleicher) Verwaltungsakt des kirchlichen Gesetzgebers oder der kirchlichen Verwaltung bezeichnet, der an alle Gläubigen (Allgemeines Dekret, Allgemeinverfügung) oder an einen oder mehrere Einzelne (Einzeldekret, Einzelfallentscheidung) gerichtet sein kann. Neben päpstlichen und bischöflichen Dekreten sind auch Beschlüsse der Konzilien in Form von Konzilsdekreten ergangen. Dabei sind Dekrete insbesondere von Instruktionen der kirchlichen Behörde zu unterscheiden, die als Auslegungsrichtlinien keine eigene Gesetzeskraft besitzen.

Apostolische Konstitution

Eine Apostolische Konstitution (lateinisch *Constitutio Apostolica*) ist in der katholischen Kirche ein Erlass des Papstes, in dem ein bestimmter Sachverhalt des Kirchenrechts geregelt wird. Die Bestimmungen einer Konstitution sind verbindlich, erheben aber nicht wie die Definition eines Dogmas durch Konzil oder Papst *ex cathedra* den Anspruch auf Unfehlbarkeit.

Bedeutend sind aus jüngerer Zeit unter anderem die Apostolische Konstitution *Universi Dominici Gregis* über die Papstwahl, die Apostolische Konstitution *Ex Corde Ecclesiae* über die katholischen Universitäten oder die Apostolische Konstitution *Fidei Depositum* über den Katechismus.

Die Deutsche Bischofskonferenz definiert auf ihrer Homepage den Begriff wie folgt: „Apostolische Konstitutionen sind vom Papst erlassene gesetzliche Bestimmungen. Sie betreffen häufig eine bestimmte Region oder einen bestimmten Personenkreis. Der Begriff Konstitution stammt aus dem Lateinischen: *constituere* bedeutet „festsetzen machen, aufstellen, einrichten“.

Litterae

Als *litterae* (von lat. Brief) bezeichnet man einfachere Urkundenformen. Im Mittelalter wurde der Begriff auch für reine Mitteilungsschreiben (Brief) verwendet.

Der Begriff ist insbesondere für Urkunden der Papstkanzlei gebräuchlich, wo sich ein differenziertes System ausgebildet hat, das einerseits die *litterae* von den Privilegien und den Bullen als aufwändiger gestalteten Urkundenformen und andererseits von den Breven und Sekretbriefen als einfacheren Urkundenformen bzw. Mitteilungsbrieffen abgrenzt.

So unterscheidet die Papstkanzlei zwischen den „*litterae cum (filo) serico*“ und den „*litterae cum filo canapis*“. Bei den ersteren ist das päpstliche Bleisiegel mit Seidenfäden angebracht, bei letzteren mit Hanffäden.

Neben der Gliederung nach äußeren Merkmalen können die *litterae* auch nach inhaltlichen Gesichtspunkten in „*litterae de gratia*“ (Gnadenbriefe) und „*litterae de iustitia*“ (Justizbriefe) eingeteilt werden

Die auch graphisch etwas schmuckvoller gestalteten „*litterae cum serico*“ enthalten für den Adressaten begünstigende Verfügungen, die einfacheren „*litterae cum filo canapis*“ Befehle. Derselbe Sachverhalt kann in beiden Formen ausgedrückt werden: Als Befehl an ein Mitglied der kirchlichen Hierarchie, für den Begünstigten etwas zu tun oder als Zugeständnis an den Begünstigten, etwas zu bekommen.

Beispiel: bei der Ernennung eines Bischofs wurden mehrere wesentlich gleichlautende Schreiben ausgefertigt, die eigentliche Ernennungsurkunde als „*littera cum serico*“, die Mitteilungen an Kapitel, Klerus, Volk und gegebenenfalls politische Gewalten in Form der „*litterae cum filo canapis*“. Diese Formen entwickeln sich im Laufe des 12. Jahrhunderts und sind seit dem 13. Jahrhundert die in der Papstkanzlei hauptsächlich verwendeten Formen.

Päpstliche Bulle

Päpstliche Bulle ist die Bezeichnung für Urkunden, die in der päpstlichen Kanzlei in feierlicher Form ausgefertigt und besiegelt wurden und wichtige Rechtsakte des Papstes verkünden.

Der offizielle lateinische Name ist „*litterae apostolicae*“ oder „*litterae apostolicae sub plumbo*“, was vereinfacht übersetzt „apostolischer Brief“ bedeutet, wenn man sie von den Privilegien, Breven oder den normalen *litterae* abgrenzen will.

Die Bulle trägt ihren Namen vom (Blei-)Siegel (lat. *bullā*, ital. *bolla*), mit dem die Papsturkunden des Mittelalters und der Frühen Neuzeit regelmäßig besiegelt waren.

Diese Mischung aus den älteren Privilegien und den *litterae* ist seit der Mitte des 13. Jahrhunderts und besonders seit dem 15. Jahrhundert in Gebrauch. Ab dem 20. Jahrhundert wurden nur noch sehr selten päpstliche Bullen erlassen, so in etwa zur Inkraftsetzung des Kodex des Kirchenrechts (*Codex Iuris Canonici*) 1917 und zur Einberufung eines Heiligen Jahres.

Für lehrhafte Akte des Papstes wird seit 1740 häufiger die Form der Enzyklika gewählt (Rundschreiben an die Bischöfe), für Rechtsakte die Apostolische Konstitution oder das *Motu proprio*.

Die Bezeichnung richtet sich nach den Anfangsworten der Arenga. Jede Bulle beginnt mit: <Papstname> *episcopus, servus servorum Dei*

Eine Bannbulle als päpstliche Urkunde ist eine spezielle Form einer Bulle. Sie spricht eine Lehrverurteilung oder eine Exkommunikation als Bann aus.

Bekannt sind etwa die wechselseitigen Bannbullen des Heiligen Stuhls und des Patriarchats von Konstantinopel

im Zuge des Schismas von 1054, die allerdings 1965 aufgehoben wurden. Weiters sind etwa die Bannbulen von Papst Gregor IV. gegen Otto IV. (1212) und Friedrich II. (1227/1239) zu nennen.

Vor der Bannbulle gibt es in manchen Fällen auch eine Vorstufe in Form der Bannandrohungsbulle. Als Beispiel: Bevor 1520 der Kirchenbann über Martin Luther endgültig verhängt wurde, wurde diese durch den Papst Leo X. ausgesprochen. Es ist die Androhung einer Exkommunikation. Nach der öffentlichen Verbrennung der Bannandrohungsbulle durch Luther war dann die Verhängung des Kirchenbanns vom 3. Januar 1521 lediglich eine Rechtsfolge.

Eine Zirkumskriptionsbulle (lat. *circumscriptio*, „Umschreibung“) ist eine päpstliche Urkunde, durch die die Grenzen von Bistümern neu festgelegt werden.

Die für Deutschland wichtigsten Zirkumskriptionsbulen etwa bestimmten nach dem Ende der geistlichen Fürstentümer 1803 und der politischen Neuordnung Deutschlands durch den Wiener Kongress 1815 die neuen Bistumsgrenzen innerhalb Deutschlands in enger Anlehnung an die neuen Staatsgrenzen

Breve

Breve (von lat. *brevis*, „kurz“) bezeichnete ursprünglich jede kürzere Zuschrift.

Als Gattung der päpstlichen Urkunden ist sie zuerst 1390 nachweisbar, es wird jedoch vermutet, dass bereits Urban VI. Breven hat ausstellen lassen. In größerer Zahl finden sie sich seit Martin V. Zunächst dienten sie für politische Korrespondenz und für Angelegenheiten der päpstlichen Verwaltung im Kirchenstaat (*brevia de curia*), später konnten auch Dispense und Delegationsreskripte auf Bitten von Antragstellern als Breve ausgefertigt werden (*brevia communia*). Da die Breven nicht den Öffentlichkeitsregeln der päpstlichen *litterae* unterworfen waren, konnte ihr Inhalt länger geheim bleiben. Pfründenprovisionen bedurften stets der Form der *littera*, da deren Inhalt der Möglichkeit des Widerspruchs durch Betroffene unterzogen werden musste.

Im moderneren Sprachgebrauch bezeichnet Breve ein päpstliches Schreiben, das sich von der Bulle außer durch seine Kürze auch durch die geringere Feierlichkeit unterscheidet. Es wird vom Papst ohne Beirat oder Beschluss der Kardinäle erstellt.

Ein Breve enthält stets offizielle Entscheidungen und Verordnungen und ist daher von einem *Motu proprio* (einem „Privatschreiben“ des Papstes) zu unterscheiden. In der *Intitulatio* wird als Titel „Papa“ (Vater) mit der Ordnungszahl verwendet. Derjenige, an welchen das Breve gerichtet ist, wird mit „*Dilecte fili*“ (geliebter Sohn) oder entsprechenden Formen ohne Nennung von Eigennamen angeredet. Daran schließt sich die übliche Grußformel (*Salutatio*). Die genaue Bezeichnung des Adressaten mit Namen findet sich auf der Rückseite, da die auf schmalen Pergamentstreifen geschriebenen Breven verschlossen expediert wurden.

Als offene Breven (*brevia aperta*) werden seit dem späten 15. Jahrhundert Indulgenzbreven mit allgemeiner Anredeformel, Breven *Ad perpetuam rei memoriam*, die mit dieser Formel an Stelle von Anrede und Gruß in Majuskelschrift beginnen, sowie Breven, die an Juden gerichtet sind (mit abweichender Grußformel ohne „*Dilecte fili*“) expediert.

Die Urkunde wird in der *Secretaria brevium* ausgefertigt. Das Breve wird nicht vom Papst, sondern nur vom Sekretär der Breven (ital. *Segretario dei Brevi*) unterzeichnet – seit dem 16. Jahrhundert zusätzlich vom Skriptor – und an Stelle des Bleisiegels mit dem Siegel des Papstes, dem Fischerring, in rotem Wachs versehen. Seit Beginn des 16. Jahrhunderts findet eine regelmäßige Registrierung in den Brevenregistern statt.

Durch Erlass des Papstes Leo XIII. vom 29. Oktober 1879 wurden die Hauptunterschiede zwischen Breve und Bulle beseitigt.

Sekretbrief

Sekretbriefe sind ein bestimmter Typ von Papsturkunden des 14. Jahrhunderts. Sie sind eine dem Breve entsprechende Urkundenform der Päpste bzw. Gegenpäpste in Avignon zur Zeit des Großen abendländischen Schismas, also der (Gegen)päpste Clemens VII. und Benedikt XIII. Ob, wie vermutet, schon Gregor XI. Sekretbriefe ausgestellt hat, ist fraglich; jedenfalls ist noch kein Original aufgetaucht.

Der Sekretbrief beginnt in der 1. Zeile mit dem Namen des Papstes; sein Titel ist gewöhnlich abgekürzt, also Clemens etc.. Dann folgt die Anrede im Vokativ ohne Namensnennung: „*dilecte fili*“ (geliebter Sohn), anschließend beginnt ohne Grußformel der Text.

Die Datierung nennt nur den Ort, das Siegel und das Monats- und Tagesdatum: „*Datum Avinion. sub signeto nostro secreto die X. septembris*“. Das Pontifikatsjahr fehlt; gelegentlich findet sich der Zusatz „*festinanter*“ (eilends). Rechts unter dem Text unterschreibt gewöhnlich der Sekretär.

Die Sekretbriefe werden auf querrechteckige Papierblätter geschrieben (Pergament ist die Ausnahme). Sie werden verschlossen versandt. Zum Verschluss dient das in rotem Wachs geprägte Sekretsiegel (Fischerringsiegel), ferner steht außen die Adresse. Die Sprache ist Latein, manchmal Französisch. Mit Benedikt XIII. endet die Tradition des Sekretbriefs.

Hirtenbrief

Der Hirtenbrief ist in der römisch-katholischen Kirche ein Rundschreiben eines Bischofs an die Gläubigen seines Bistums. Sie befassen sich hauptsächlich mit Fragen zum Glauben und widmen sich auch den gesellschaftlichen Entwicklungen.

Von den Apostelbriefen und den Briefen an die Gemeinden im Neuen Testament abgesehen wird erst im 16. Jahrhundert von einem Bischof berichtet, der zum Osterfest die Gläubigen seines Bistums auf dem schriftlichen Weg informierte, sie über Glaubensfragen unterrichtete und zu gesellschaftlichen Problemen Stellung bezog. Dieser „erste Hirtenbrief“ ist auf Karl Borromäus (1538–1584) dem Erzbischof von Mailand zurückzuführen. Besonders am Ende des Mittelalters dienten die bischöflichen Hirtenbriefe überwiegend dazu, rechtliche Entscheidungen zu verbreiten oder kirchenpolitische Programme anzukündigen.

Die neuzeitlichen Hirtenbriefe werden in der Regel an einem bestimmten Sonntag in allen Heiligen Messen in allen Kirchen des Bistums verlesen oder in schriftlicher Form den Gottesdienstbesuchern zur Kenntnis gegeben. Auch die gemeinsamen Schreiben der Bischöfe einer Bischofskonferenz werden Hirtenbrief oder Hirtenwort genannt. Der Papst schreibt ebenfalls Hirtenbriefe, die nicht mit Enzykliken zu verwechseln sind. Bei diesen Hirtenbriefen handelt es sich um einen „apostolischen Hirtenbrief“ (apostolisches Schreiben) an die Gläubigen einer bestimmten Region, eines bestimmten Landes oder an die Bischöfe eines Landes. Auch diese Hirtenbriefe werden in den Gemeinden in schriftlicher oder gesprochener Form veröffentlicht.

Literatur

Frenz, Thomas: Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit. Stuttgart 2000.

Haering, Stephan u. Heribert Schmitz (Hg.): Lexikon des Kirchenrechts. Freiburg im Breisgau u. a. 2004.

Katechismus der Katholischen Kirche. München u.a. 1993.

Katechismus der Katholischen Kirche - Kompendium. München u.a. 2005.

Listl, Joseph u.a. (Hg.): Handbuch des katholischen Kirchenrechts. Regensburg 1999.

Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden: Kompendium der Soziallehre der Kirche. Freiburg im Breisgau 2006.

Wall Heinrich de u. Stefan Muckel: Kirchenrecht, Ein Studienbuch. München 2009.

Katholische Österreichische Studentenverbindung

GOTHIA

im Mittelschüler-Kartell-Verband

Adresse 1040 Wien, Fleischmannngasse 8/1

erreichbar mit U1 / Taubstummengasse
1, 62, WLB / Mayerhofgasse

Internet www.gothiawien.at
www.facebook.com/gothiawien
www.twitter.com/gothiawien

e-mail gothiawien@gmail.com



COULEUR

Gothia ist eine nicht-schlagende Korporation und für Mittelschüler und Maturanten offen. Als Verbindung pflegen wir spezifische couleurstudentische Eigenheiten, die manchmal schwer verständlich sind. Nicht jeder findet Verbindungen sympathisch. Aber jeder bekommt die Möglichkeit, in einer Probezeit uns und unsere Gepflogenheiten kennen zu lernen.

NETZWERK

Gothia bildet ein funktionierendes Netzwerk unterschiedlichster Persönlichkeiten und Berufsgruppen. Mediziner, Juristen und Wirtschaftstreibende gehören ebenso zu uns wie Professoren, Techniker oder Kulturwissenschaftler. Wir alle profitieren voneinander, fordern und fördern uns gegenseitig. Wir ermuntern jeden Einzelnen zu Leistung und Verantwortung. Gothia ist als Mitglied im Mittelschüler-Kartell-Verband (MKV) Teil eines österreichweiten Zusammenschlusses von nahezu 20.000 Schülern und Schulabsolventen. Dem MKV gehören Personen aus Bereichen des öffentlichen, wirtschaftlichen, religiösen, kulturellen und politischen Lebens an; ebenso wie Menschen wie Du und ich.

BILDUNG

Zugang zu Bildung ist eine Investition in die Zukunft. Für Schüler und Maturanten bietet Gothia daher eine Reihe von einschlägigen Veranstaltungen an. Diese reichen von Vorträgen über Diskussionen bis hin zu Exkursionen. Mit diesen Bildungsangeboten soll jedem die Chance geboten werden, über den eigenen Horizont hinauszuwachsen.

Soft skills werden durch Aufgabenverteilung innerhalb der Verbindung trainiert: Etwa durch Übernahme von Funktionen oder durch Planung und Durchführung von Veranstaltungen. Solche Zusatzqualifikationen sind heutzutage überall ein Vorteil. Zusätzlich dazu bietet unser Dachverband, der Mittelschüler-Kartell-Verband (MKV), in seinen Bildungsprogrammen hochkarätige Seminare und Workshops an.

HEIMAT

Unsere Heimat und die darin lebenden Menschen sind uns wichtig. Als Österreicher in einem vereinten Europa wissen wir um die Wichtigkeit einer selbst mitgestalteten Umwelt. Als Ergänzung zur Globalisierung wollen wir unsere Heimat formen und dieses unser Land positiv in den bestehenden weltweiten Verflechtungen positionieren.

WERTE

Gothia und ihre Mitglieder orientieren sich an katholischen Werten. Denn diese bieten einen Leitfaden für Mitmenschlichkeit und soziales Handeln. Als katholische Laienorganisation regen wir an zum Nachdenken über Gott und die Welt. Im Sinne der Ökumene steht Gothia dem Zusammenleben unterschiedlicher Religionen und Kulturen positiv gegenüber. Abgelehnt werden hingegen extremistische Ausrichtungen jeglicher Art.

FREIZEIT

Gothia bietet einiges: Unterstützung und Rückhalt, Spaß und Unterhaltung, Abwechslung und inhaltliche Themen. Als Anlaufstelle und Ort unserer Veranstaltungen dienen unsere eigenen Räumlichkeiten. Ausgestattet mit allem notwendigen Equipment, steht sie allen Gothen zur Verfügung; auch abseits offizieller Verbindungs-Termine. Mit unserer Bude haben wir einen Ort geschaffen, der gleichermaßen als Begegnungsstätte, als Erholungsraum und zur Gestaltung der Freizeit dient.